



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0050/2023		Datum: 20.03.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30_B 2232	
Betreff:			
Unterrichtungsvorlage zum Antrag AT/0125/2022 der Ratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und Die Linke-PARTEI zu dem Thema Anbringung einer Warn- und/oder Signalleuchte an der Auffahrt auf die Europabrücke von der Mayener Straße			
Gremienweg:			
28.03.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Unterrichtungsvorlage

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität nimmt das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis.

Unterrichtung:

Gem. § 45, Abs. 3, Satz 2 StVO legt die Straßenverkehrsbehörde die Art der Anbringung und die Ausgestaltung der Beleuchtung fest.

Als Richtlinie für die Beleuchtung von Radverkehrsanlagen dient die ERA 2010 - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Danach sollte, wenn aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich, eine ortsfeste Beleuchtung vom Baulasträger vorgesehen werden. Für die ortsfeste Beleuchtung von Radverkehrsanlagen findet sinngemäß die DIN EN 13201 Anwendung.

Die Beleuchtung soll den Verlauf und die Begrenzung der Wege erkennen lassen. Bei einer Lichtpunkthöhe von 4 bis 5 m und einer Horizontal-Beleuchtungsstärke von 3 bis 5 Lux erfordert dies Leuchtpunktabstände von ca. 30 bis 40 m. Zu bevorzugen sind direkt-breitstrahlende Leuchten mit einer hohen mechanischen Festigkeit der Leuchtabdeckung zum Schutz vor mutwilliger Beschädigung.

Die angebrachte ortsfeste Beleuchtung wurde bereits, durch den Baulasträger, mit helleren Leuchtmitteln ausgestattet, sodass die Begrenzungen der Wege erkennbar sind. Weiter wurde der Schutzstreifen rot markiert und Leitborde installiert. Die Polizei konnte für den genannten Bereich zwei Unfälle melden. In beiden Fällen wurden die Leitborde überfahren und beschädigt. Radfahrende waren nicht betroffen. Für die Fortführung bis nach Ende der Auffahrt zur B9 konnten keine Verkehrsunfälle recherchiert werden. Konflikte wurden seitens der Bevölkerung nicht an die Polizeiinspektion 2 mitgeteilt.

Durch eine Warn- und/oder Signalleuchte wird die Sichtbarkeit auf den Rad Fahrenden nicht verbessert. Da solche Warn- oder Signalanlage nicht üblich sind, könnte es bezüglich der Warnung vor dem Radverkehr, auch zu Missverständnissen kommen. Weiter stellt der benötigte Mast, an dem die Warn- und/oder Signalleuchte angebracht werden muss, ein weiteres Hindernis für den Fuß- und Radverkehr dar.

Anlage/n: keine

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine